

**Benutzungsordnung
für die
Kindertagesstätte „Rosengarten“
in Buch am Buchrain
(Gültig ab 01.09.2016)**

Allgemeines

Die Gemeinde Buch a. Buchrain betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnerzielungsabsicht die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayr. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Die gemeindliche Kindertageseinrichtung wird nach den Grundsätzen und Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) betrieben.

**§ 1
Grundsätzliches**

- 1) Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung.
- 2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so werden die Kinder nach folgender Regelung aufgenommen:
 - a) von der Schule zurückgestellte Kinder
 - b) Kinder, die vor dem Schuleintritt stehen
 - c) Kinder alleinerziehender Elternteile
 - d) Kinder berufstätiger Eltern
 - e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - f) GeschwisterkinderÜber die Punkte a) – f) kann die Gemeinde einen Nachweis verlangen.
- 3) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern erfolgt nur befristet. Gastkinder aus anderen Gemeinden werden jeweils für ein Kindergartenjahr aufgenommen. Kündigt der Träger den Betreuungsplatz nicht bis spätestens 31.3. des laufenden Kindergartenjahres, verlängert sich der Betreuungsvertrag automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr.

**§ 2
Anmeldung**

- 1) Anmeldungen sind zum ausgeschriebenen Anmeldetag und während der Betriebszeit der Kindertagesstätte möglich.

- 2) In die Kindertagesstätte werden Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben. Die Betreuung endet mit Eintritt in die Schule.
- 3) Anmeldende sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme von Kindern aus der eigenen Gemeinde ist nicht fristgebunden,
- 2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen.
- 3) Die Aufnahme bestimmt sich nach der Regelung gemäß § 1 Punkt a) - f).

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Die Kindertagesstätte hat folgende Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag	07.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	07.00 bis 14.30 Uhr

Kindergarten:

a) Buchungszeit von	8.15 bis 12.15 Uhr	Buchungsgruppe 1
Bringzeit:	8.15 bis 08.30 Uhr	
Abholzeit:	12.15 Uhr	
Kernzeit:	8.30 bis 12.15 Uhr	
b) Buchungszeit von	07.15 bis 12.30 Uhr	Buchungsgruppe 2
Bringzeit:	07.15 bis 08.30 Uhr	
Abholzeit:	12.15 bis 12.30 Uhr	
Kernzeit:	08.30 bis 12.15 Uhr	
c) Buchungszeit von	07.45 bis 14.00 Uhr	Buchungsgruppe 3
Bringzeit:	07.45 bis 08.30 Uhr	
Abholzeit:	13.15 bis 14.00 Uhr	
Kernzeit:	08.30 bis 13.15 Uhr	
d) Buchungszeit von	07.45 bis 16.00 Uhr	Buchungsgruppe 4
Bringzeit:	07.45 bis 08.30 Uhr	
Abholzeit:	15.45 bis 16.00 Uhr	
Kernzeit:	08.30 bis 13.15 Uhr	
Frühdienst :	ab 07.00 – 07.45 Uhr	
Spätdienst:	ab 16.00 – 16.30 Uhr	

Für die Gewährleistung der pädagogischen Arbeit wird um 8.35 Uhr die Eingangstüre geschlossen und um 9.00 Uhr nur in dringenden Fällen noch einmal geöffnet.

Krippe:

a) Buchungszeit von 07.30 bis 14.45 Uhr Buchungsgruppe 1

c) Buchungszeit von 07.30 bis 15.45 Uhr Buchungsgruppe 2

Spätdienst: 15.45 bis 16.00 Uhr

- 2) Umbuchungen während des Kindergartenjahres, d.h. Minderung der Buchungszeiten, können nur zum 1.3. des laufenden Kindertagesstätten-Jahres durchgeführt werden. Zubuchungen sind ganzjährig möglich.
- 3) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Betreuung statt.

**§ 5
Besuchsgeld / Verpflegung**

1) Kindergarten

Das monatliche Besuchsgeld für die Kindergartenkinder beträgt zurzeit 0,95 € pro Betreuungsstunde. Es wird für 20 Tage monatlich berechnet. Zusätzlich werden für das Spiel- u. Getränkegeld 7,50 € monatlich berechnet.

Alle Kindergartenkinder, die Buchungszeiten über 14.00 Uhr hinaus belegen, nehmen täglich am warmen Mittagessen teil. Das Mittagessen wird für 11 Monate berechnet.

Zusatzbuchung Früh- und Spätdienst:

30-Minuten-Frühdienst monatlich 10,00 €

45-Minuten-Frühdienst monatlich 15,00 €

Für den gebuchten Spätdienst werden monatlich 10,00 € berechnet.

Die Kindertagesstättegebühr setzt sich aus Besuchsgeld, Spiel- und Getränkegeld zusammen. Die Gebühr wird für 12 Monate berechnet.

Das halbjährliche Geschenkegeld in Höhe von 5,00 € wird in der jeweiligen Gruppe der Kindertagesstätte eingesammelt.

Buchungsmöglichkeiten im Kindergarten:
(nur Besuchsgeld)

5 Tage 4,00 Stundengruppe	76,00 €
5 Tage 5,25 Stundengruppe	99,75 €

5 Tage 6,25 Stundengruppe	118,75 €
5 Tage 8,25 Stundengruppe	156,75 €

2) Krippe

Das monatliche Besuchsgeld für die Krippenkinder beträgt zurzeit 1,80 € pro Betreuungsstunde. Es wird für 20 Tage monatlich berechnet. Zusätzlich werden für das Spiel- und Getränkegeld 7,50 € monatlich berechnet.

Die Krippenkinder nehmen an allen angemeldeten Tagen am warmen Mittagessen teil. Das Mittagessen wird für 11 Monate berechnet. Im Eingewöhnungsmonat wird das Essen nur zur Hälfte berechnet.

Zusatzbuchung Spätdienst:
15-Minuten-Spätdienst monatlich 5,00 €.

Die Kindertagesstättegebühr setzt sich aus Besuchsgeld, Spiel- und Getränkegeld zusammen. Die Gebühr wird für 12 Monate berechnet.

Das halbjährliche Geschenkgeld in Höhe von 5,00 € wird in der jeweiligen Gruppe der Kindertagesstätte eingesammelt.

Buchungsmöglichkeiten in der Krippe: (nur Besuchsgeld)

3 Tage 7,25 Stundengruppe	156,60 €
3 Tage 8,25 Stundengruppe	178,20 €
4 Tage 7,25 Stundengruppe	208,80 €
4 Tage 8,25 Stundengruppe	237,60 €
5 Tage 7,25 Stundengruppe	261,00 €
5 Tage 8,25 Stundengruppe	297,00 €

3) Warmes Essen Kindergarten und Krippe

- montags bis freitags –

Kosten:

1 x wöchentlich	14,00 € monatlich 11 x im Jahr
2 x wöchentlich	28,00 € monatlich 11 x im Jahr
3 x wöchentlich	42,00 € monatlich 11 x im Jahr
4 x wöchentlich	56,00 € monatlich 11 x im Jahr
5 x wöchentlich	70,00 € monatlich 11 x im Jahr

§ 6 Ermäßigung

- 1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird für das Besuchsgeld (siehe § 5) folgende Ermäßigung gewährt:
Das erste, älteste Kind erhält auf den Beitrag keine Ermäßigung.
Für das zweite, gleichzeitig betreute Kind ermäßigt sich die Höhe des Elternbeitrages um monatlich 40,00 €. Das dritte und jedes weitere Kind erhält jeweils eine Ermäßigung von monatlich 50,00 €. Die Elternbeiträge ermäßigen sich nicht für die Kinder, die eine Vorschulkinderermäßigung erhalten, sowie für die Beiträge in der Krippe.
Besuchen zwei Kinder einer Familie die Einrichtung, davon ein Kind in der Krippe und ein Regelkind im Kindergarten, erhält das Regelkind ebenfalls eine Ermäßigung von monatlich 40,00 €. Die Elternbeiträge ermäßigen sich nicht, sofern diese durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. §90 (4) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) übernommen werden.
- 2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

- 1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit nur erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten haben deshalb Sorge für den regelmäßigen Besuch ihres Kindes zu tragen.
- 2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, von welchen Personen ihr Kind von der Kindertagesstätte abgeholt werden darf. Solange diese Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.
- 3) Zur Förderung und Unterstützung der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf besteht ein Kooperationsvertrag zwischen dem Fachdienst und der Gemeinde Buch.
Das Fernbleiben des Kindes aus wichtigen Gründen an den Behandlungstagen muss der Kitaleitung rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Träger ist berechtigt, entfallene Behandlungseinheiten, die nicht rechtzeitig entschuldigt wurden, den Eltern in Rechnung zu stellen.

§ 8 Krankheit, Anzeige, Medikamente

- 1) Erkrankungen des Kindes sind noch am selben Tag der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen; besonders wichtig ist dies bei Infektionskrankheiten, die laut §34 Abs. 5 unter das Infektionsschutzgesetz fallen wie: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, bakterielle Ruhr, Kopfläuse, infektiöse Magen-Darm Erkrankungen.

- 2) Über Krankheitsfälle, die nachdem Infektionsschutzgesetz gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtig sind wie: Tuberkulose, Typhus, Diphtherie, Cholera, Meningitis, Durchfall durch EHEC-Bakterien, muss die Kindertagesstättenleitung auch bei Auftreten in der Familie, bzw. der Wohngemeinschaft des Kindes sofort informiert werden.
- 3) Der Wiederbesuch der Kindertagesstätte ist erst nach abgeschlossener Behandlung möglich. Der Besuch kann von einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden.
- 4) Bei starken Erkältungskrankheiten, sind die Kinder im Interesse aller daheim zu behalten. Bei ungeklärtem Durchfall und Erbrechen müssen die Kinder 48 Stunden zur Beobachtung bzw. bis zur Abklärung durch den Arzt zu Hause bleiben.
- 5) Medikamente werden in der Kindertagesstätte nicht verabreicht. Die Ausnahme sind chronische Erkrankungen bei denen das Kind auf die Medikamente angewiesen ist oder die Einnahme lebensrettenden Maßnahmen dient. Eine schriftliche Verordnung durch den behandelnden Arzt ist hierüber erforderlich. Vor Aufnahme des Kindes ist jedoch abzuklären, ob eine ausreichende Betreuung bei den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist.

Medikamente, Globuli, Schüssler Salze sowie Hustenbonbons und Vitaminpräparate, dürfen den Kindern nicht mitgegeben werden!

§ 9

Mitteilungspflicht der Eltern

- 1) Alle (nicht sichtbaren) Besonderheiten des Kindes sind der Gruppenleitung unbedingt mitzuteilen. Gemeint sind hier vor allem Verhaltensauffälligkeiten, psychische Störungen, Allergien, organische Schwächen aber auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen (z.B. schwerer Sturz, Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzungen).
Die Mitteilung von, für das Kind belastenden Familiensituationen, erleichtert es dem pädagogischen Personal, entsprechend auf das Kind einzugehen.
Das gesamte Personal ist an die Einhaltung der Schweigepflicht gebunden!
- 2) Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer, sowohl privat als auch beruflich, sowie Änderungen des Personensorgerechtes sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen!

§ 10

Rauchverbot

In allen Räumen und im Außenbereich der Kindertagesstätte besteht ein absolutes Rauchverbot.

§ 11

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- 1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat.
- 2) Zum Ende des Kindertagesstätten-Jahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- 3) Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühren während der letzten zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurden.
- 4) Der Träger kann außerordentlich kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn bei einem entwicklungs- und verhaltensauffälligen Kind die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, Hilfe von außen (z.B. Erziehungsberatung, Jugendamt, Fachdienste) in Anspruch zu nehmen.
- 5) Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.

§ 12

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- 1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3) Während der letzten drei Monate des Kindertagesstätten-Jahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstätten-Jahres möglich.

§ 13

Kindertagesstätten-Jahr

Das Kindertagesstätten-Jahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 14

Unfallversicherung

- 1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Fest, etc.)

- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 15 Fälligkeit

- 1) Die Kindertagesstättengebühr und das Mittagessen sind spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftsmandat auf das Konto der Gemeinde. Bareinzahlung des Besuchs- und Spielgeldes bei der Kindertagesstätten-Leitung ist nicht zulässig.
- 2) Wird das Besuchsgeld nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist ein Zuschlag von 4,00 € je rückständigen Monat zu bezahlen.
- 3) Das SEPA-Lastschriftsmandat ist bei der Anmeldung des Kindes sowie bei jeder Umbuchung in der Kindertagesstätte bei der Kindertagesstätten-Leitung (oder der Gemeinde) abzugeben.

§ 16 Auskunftspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen, dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ermäßigung nach wie vor gegeben sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. September 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. September 2015 außer Kraft.

Buch a. Buchrain, den 07.06.2016

gez. F. Geisberger

1. Bürgermeister

Gemeinde Buch a. Buchrain

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Buch a. Buchrain hat der geänderten Benutzungsordnung mit Beschluss vom 04.10.2016 zugestimmt.

Bekanntmachung:

Die neue Benutzungsordnung wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln am 14.11.2016 und Niederlegung in der Verwaltung, im Internet und der Kindertagesstätte bekannt gemacht.